



Wald

Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung «Mülischwändi»
Gemeinde	Unterägeri
Standort	Mülischwändi, Koordinaten 2 685 430 / 1 222 400
Grundstück Nrn.	988, 2028
AFW 52973	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die von den neu bezeichneten Waldgrenzen gemäss Plan «Waldfeststellung Mülischwändi GS Nrn. 988 und 2028, Gemeinde Unterägeri», 1:1500, vom 7. November 2022 begrenzten Flächen auf den GS Nrn. 988 und 2028, Gemeinde Unterägeri, sind Wald im Sinne des Gesetzes. Diese Waldgrenzen werden statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung geänderten Waldflächen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Die durch die vorliegende Waldfeststellung geänderten Waldflächen sowie die festgestellten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Unterägeri im Zonenplan nachzuführen.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
6. Mitteilung an (inkl. Beilage):
- A-Post Plus:
- [REDACTED]
- Gemeinde Unterägeri, Abteilung Bau, Seestrasse 2, 6314 Unterägeri
- Interne Post:
- Baudirektion des Kantons Zug, Fachstelle Landerwerb/Immobilienengeschäfte, Postfach, 6301 Zug (Original)
- Per E-Mail:
- Revierförster Walter Stauffacher, 6300 Zug: walter.stauffacher@zg.ch

Zug, 7. Dezember 2022 - ROBU

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Mülischwändi GS Nrn. 988 und 2028, Gemeinde Unterägeri», 1:1500, vom 7. November 2022

Versand: - 7. Dez. 2022

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1983, 1994, 2002, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Mülischwändi GS Nrn. 988 und 2028, Gemeinde Unterägeri», 1:1500, vom 7. November 2022.
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, führt der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d.h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen ein. Dies erfolgt etappenweise. Vor diesem Hintergrund leitete das Amt für Wald und Wild (fortan AFW) auf GS Nr. 2028, im Gebiet Mülischwändi, Gemeinde Unterägeri, von Amtes wegen ein Waldfeststellungsverfahren ein. Es handelt sich um eine von Wald umfasste landwirtschaftliche Liegenschaft. Da die Liegenschaft teilweise an die Lorze auf GS Nr. 988, ebenfalls Unterägeri, reicht und das Flussufer teilweise bestockt ist, betrifft die Waldfeststellung auch dieses benachbarte Grundstück.
3. Für die Waldabgrenzung waren Einmessungen im Gelände erforderlich. Wo dies das private Grundeigentum betraf, wurde die Eigentümerschaft vorgängig über das Waldfeststellungsverfahren orientiert und als Mitwirkungsmöglichkeit eine Besprechung vor Ort und allenfalls die Teilnahme an der Einmessung des Waldrandes vorgeschlagen. Am 25. Oktober 2022 wurden daraufhin von Vertretern des AFW die Waldgrenzen auf GS Nr. 2028 aufgenommen und auf dieser Grundlage der oben genannte Plan vom 7. November 2022 erstellt. Mit Schreiben vom 9. November 2022 wurde dieser Plan der Eigentümerschaft von GS Nr. 2028 zugestellt. Damit wurde im Sinne des rechtlichen Gehörs mit Frist bis 30. November 2022 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Diese Frist blieb ungenutzt.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht und gibt deren Koordinaten an. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das AFW für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall liegt zwar kein konkretes Gesuch um einen Waldfeststellungsentscheid vor. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass der

Kanton Zug gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze einführt. Damit ist das gesamte Kantonsgebiet als Gebiet bezeichnet, in dem der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.

3. Der Plan «Waldfeststellung Mülischwändi GS Nrn. 988 und 2028, Gemeinde Unterägeri», 1:1500, vom 7. November 2022 bezeichnet die im Gebiet Mülischwändi, auf GS Nr. 2028 und teilweise auch GS Nr. 988, beide Gemeinde Unterägeri, festgelegten Waldgrenzen in Form rot-gestrichelter Linien. Die von diesen Linien gegenüber dem Freiland abgegrenzten Flächen sind Wald im Sinne des Gesetzes. Die Festlegung erfolgte anhand der tatsächlichen Gegebenheiten im Gelände. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, die im Plan ausdrücklich bezeichnet ist.
4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
5. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die wie vorliegend gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz werden Waldgrenzen in den Plänen für das Grundbuch eingetragen. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
6. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.



Planformat A3

— Statische Waldgrenze neu
— Wald gemäss amtlicher Vermessung bisher

1:1'500

0 5 10 m

Kanton Zug

07.11.2022 Orthofoto: (c) 2022 Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild